

Betrauung

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im öffentlichen Personenverkehr im Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen an die Omnibusverkehr Spillmann GmbH durch die Stadt Bietigheim-Bissingen

Auf der Grundlage des

Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, des

§ 8a Abs. 1 Satz 1 und 2 PBefG, und des

§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG wird folgendes verfügt:

§ 1

Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen

- (1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr im Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen sowie zur Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung in Bietigheim-Bissingen betraut die Stadt Bietigheim-Bissingen die Firma Omnibusverkehr Spillmann GmbH (Firma Spillmann GmbH) mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Erbringung von Personbeförderungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden, im Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen im Wege einer Direktvergabe an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Vergabe erfolgt als Gesamtleistung (Netz).
- (2) Die Definition der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche ergibt sich aus den Anforderungen und Standards für den Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen (Anlage 1). Hierzu gehört auch der Ausgleich von Mehrkosten durch den Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die sich negativ auf das Betriebsergebnis auswirken. Die Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen folgenden Maßnahmen stehen für das Jahr 2020 unter dem Vorbehalt, dass die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stehen:
 - Ausstattung der Fahrer mit digitalen Endgeräten
 - Ausstattung der Fahrzeuge mit W-LAN und Lademöglichkeiten für Fahrgäste
 - Kontrollquote Fahrausweisprüfung 4%

- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Bietigheim-Bissingen ist ermächtigt, geringfügige Änderungen und Anpassungen der Anforderungen und Standards (Anlage 1) vorzunehmen, wenn diese verkehrlich erforderlich und ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die Firma Spillmann GmbH sind und den Gesamtcharakter der Betrauung nicht verändern. Änderungen und Anpassungen sind im Rahmen einer analogen Anwendung des § 132 GWB zulässig. Über diesen Rechtsrahmen hinausgehende Änderungen und Anpassungen sind im Einzelfall zu begründen und anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu überprüfen. erforderlich sind, sind diese im Einzelfall zu begründen und zu überprüfen. Der Oberbürgermeister informiert den Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen aus besonderem Anlass über solche Änderungen und Anpassungen.
- (4) Die Firma Spillmann GmbH beachtet das räumliche und wettbewerbliche Tätigkeitsverbot gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2

Zuschüsse und Verlustausgleiche, Nichtgewährung von ausschließlichen Rechten

- (1) Die Finanzierung der Verkehrsleistungen erfolgt grundsätzlich über die Fahrgeldeinnahmen sowie die sonstigen Einnahmen für die Verkehrsleistung. Diese Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die durch diese Betrauung auferlegt werden, zu finanzieren. Die weitere Finanzierung der für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Kosten der Firma Spillmann GmbH kann durch Verlustausgleiche seitens der Stadterfolgen. Es besteht kein Anspruch der Firma Spillmann GmbH auf Finanzierung.
- (2) Die Parameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 1370/2007, anhand deren die mögliche Ausgleichsleistung berechnet wird, die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts, die Parameter für die Fortschreibung der Ausgleichsleistungen und die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Kosten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c VO (EG) Nr. 1370/2007 ergeben sich aus konkretisierenden Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr im Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen (Anlage 2).
- (3) Ausschließliche Rechte im Sinne von Art. 2 lit. f und Art. 4 Abs. 1 lit. b Satz 1 ii) VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a Abs. 8 PBefG werden nicht gewährt.

§ 3

Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf

- (1) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei der Firma Spillmann GmbH.
- (2) Die Stadt Bietigheim-Bissingen unterstützt die Firma Spillmann GmbH bei der Geltendmachung höherer Einnahmezuscheidungsanteile für den Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen gegenüber dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) und gegenüber den anderen Verkehrsunternehmen im VVS.

§ 4 Befristung

- (1) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag gemäß § 1 hat eine Laufzeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029.
- (2) Die Stadt Bietigheim-Bissingen ist einseitig zur Aufhebung der Betrauung berechtigt.

§ 5 Sozialstandards

Die von der Firma Spillmann GmbH einzuhaltenden Sozialstandards bei der Erbringung der Personenverkehrsdienste gemäß § 1 ergeben sich aus den Anforderungen und Standards für den Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen (Anlage 1).

§ 6 Qualitätsstandards

Die von der Firma Spillmann GmbH einzuhaltenden Qualitätsstandards bei der Erbringung der Personenverkehrsdienste gemäß § 1 ergeben sich aus den Anforderungen und Standards für den Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen (Anlage 1).

§ 7 Unterauftragsvergaben

- (1) Die Vergabe von Unteraufträgen durch die Firma Spillmann GmbH ist zugelassen.
- (2) Hierbei gelten die rechtlichen Grenzen des Art. 5 Abs. 2 lit. e) der VO (EG) Nr. 1370/2007, wonach die Firma Spillmann GmbH verpflichtet ist, den überwiegenden Teil des öffentlichen Verkehrsdienstes selbst zu erbringen. Der entsprechende Anteil bemisst sich sowohl am jährlichen Auftragswert als auch an der jährlichen Personenverkehrsleistung.
- (3) Bei der Neuvergabe von Unteraufträgen wendet die Firma Spillmann GmbH die Vorschriften des GWB, der SektVO und der UVgO an, soweit deren Anwendung verbindlich vorgeschrieben ist.

§ 8 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Firma Spillmann GmbH richtet bezogen auf die Personenverkehrsdienste gemäß § 1 eine Trennungsrechnung ein. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie der Jahresabschluss umfassen.

- (2) Die Firma Spillmann GmbH hält die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ein. Hierzu legt sie der Stadt Bietigheim-Bissingen jährlich zum 30.09. nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sowie nach Beendigung dieser Betrauung eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vor, welche nach der Systematik und den konkretisierenden Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr im Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen (Anlage 2) erarbeitet wurde, der zufolge die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 1 erfüllt wurden und sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite den jeweils gültigen Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten übersteigt.
- (3) Die Stadt Bietigheim-Bissingen stellt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter sicher, dass die Omnibusverkehr Spillmann GmbH alle Maßnahmen ergreifen kann, um eine eventuelle Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Ausgleichs zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Ausgleichs kommen, hat die Firma Spillmann GmbH den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes im Verhältnis zu der Stadt Bietigheim-Bissingen zu vermeiden. Die Stadt Bietigheim-Bissingen und die Firma Spillmann GmbH werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt. Die Verzinsung einer eventuell festgestellten Überkompensation richten sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).
- (4) Die Firma Spillmann GmbH bewahrt sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Anforderungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wurden, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren auf und hält diese verfügbar. Weitergehende Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 9

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsanreiz

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers ergibt sich daraus, dass die Firma Spillmann GmbH das überwiegende Marktrisiko trägt und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein hat.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergibt sich aus den vorgegebenen Anforderungen und Standards für den Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen (Anlage 1).

§ 10

Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt der Stadt Bietigheim-Bissingen, und ab Verfügbarkeit eines gemeinsamen Internetportals gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 in diesem.

§ 11 Sonstige Regelungen

- (1) Sämtliche Regelungen und Verträge zur Bestandbetreuung werden – falls nicht bereits eine Befristung vorhanden ist – zum 31.12.2019 aufgehoben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach der Bekanntgabe dieses Betrauungsaktes unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Betrauungsaktes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Stadt Bietigheim-Bissingen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Betrauungsakt als lückenhafterweist.

§ 12 Hinweis auf Grundlagenbeschluss, Vollziehung

Der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung am __.__.20__ beschlossen.